

Todesfall – wie weiter?

Ein Todesfall ist für die Angehörigen in der ersten Phase meistens ein Schock und oft weiss man nicht, was zu veranlassen ist. Das Sterben und die Pflicht, die danach auf die Hinterbliebenen zukommen, werden zu Lebzeiten meist verdrängt. Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Fragen beantworten.

Benachrichtigung

Tritt der Tod im Spital oder in einer sozialen Einrichtung (Alterszentrum, Krankenhaus) ein, stehen Ihnen die Spitalleitung bzw. die Verwaltung des Alterszentrums oder des Krankenhauses hilfreich zur Seite. Verstirbt die Person hingegen zu Hause, benachrichtigen Sie bitte den behandelnden Arzt und die nächsten Angehörigen.

Bestattungsamt Brütten

Sofern die verstorbene Person in Brütten gewohnt hat, wenden Sie sich an das Bestattungsamt im Gemeindehaus, Brüelgasse 5, Telefon 052 355 03 55. Um alle Fragen zu klären, sollten Sie sich Zeit für ein persönliches Gespräch nehmen. Bitte bringen Sie – falls vorhanden – das Familienbüchlein des / der Verstorbenen mit.

Überführung

Eventuell wurde die Überführung bereits vom Arzt veranlasst. Ansonsten wird diese vom Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Hier stellt sich die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird. Allenfalls hat die verstorbene Person zu Lebzeiten einen entsprechenden Wunsch geäussert, vielleicht sogar eine schriftliche Bestattungsanordnung hinterlegt. Die Überführung erfolgt ins Krematorium Winterthur.

Aufbahrung

Für den Abschied sollten Sie sich genügend Zeit nehmen. Ob Sie sich für eine Kremation oder für eine Erdbestattung entscheiden – in beiden Fällen kann der / die Verstorbene noch aufgebahrt werden. Die Räumlichkeiten im Aufbahrungsgebäude des Friedhofs Rosenberg in Winterthur sind Tag und Nacht geöffnet.

Beisetzung und Trauergottesdienst

Sie legen mit dem zuständigen Pfarrer in Absprache mit dem Bestattungsamt einen Beisetzungstermin fest. Mit dem Pfarrer werden Sie ebenfalls einen Gesprächstermin vereinbaren.

Gehört der/die Verstorbene keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft an, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem gewünschten Pfarrer bzw. Seelsorger auf oder erkundigen Sie sich im Bestattungsamt nach anderen Möglichkeiten zur Durchführung der Beisetzung bzw. zur Gestaltung des Trauergottesdienstes.

Amtliche Todesanzeige

Die Bestattungsanzeige wird auf Wunsch auf ePublikation und dem Dorfblitz publiziert sowie im Schaukasten der Gemeinde ausgehängt.

Private Todesanzeigen

Im «Der Landbote» ist die Aufgabe einer privaten Todesanzeige möglich. Für Trauerzirkulare wenden Sie sich bitte an eine Druckerei.

Amtlicher Todesschein

Der Todesfall wird durch das Zivilstandesamt beurkundet, wo der Tod eingetreten ist. Stirbt eine Person in Brütten, ist das Zivilstandesamt in Winterthur zuständig. Tritt der Tod ausserhalb der Gemeinde ein, z.B. im Spital Winterthur, so ist das Zivilstandesamt Winterthur für die Beurkundung und damit für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins zuständig. Diesen benötigen Sie für spätere Behördengänge – wir fordern ihn beim jeweiligen Zivilstandesamt gerne für Sie an.

Mitteilung

Das Bestattungsamt kümmert sich auch um die erforderlichen Mitteilungen. Es meldet den Todesfall z.B. dem Steueramt und der Einwohnerkontrolle. Auch der kantonalen Ausgleichskasse SVA wird der Tod mitgeteilt. Banken, Versicherungen, Kranken- und Pensionskasse, Arbeitgeber, Vereine etc. sind von den Angehörigen zu informieren. Hierfür benötigen Sie eine Fotokopie des amtlichen Todesscheins.

Testament

Sollte der / die Verstorbene ein Testament besitzen, leiten Sie dieses bitte möglichst umgehend an das Bezirksgericht Winterthur weiter. Hier erhalten Sie auch Antworten auf alle Fragen rund um das Erbrecht.

Bestattungskosten

Hat der / die Verstorbene in Brütten gewohnt, kommt die Gemeinde für den überwiegenden Teil der Kosten auf. Übernommen werden die Überführungskosten vom Sterbeort zum Krematorium und / oder Friedhof, die Kosten für einen Gemeindegarg, die Einsargung und eine einfache Urne. Zudem übernimmt die Gemeinde die Kremationskosten, die Kosten für den Grabplatz sowie für das Öffnen und Eindecken der Grabstätte.

Urnen

Für Reihenuarnengräber kann zwischen Ton- und Holzurne gewählt werden, für das Baum- und Gemeinschaftsgrab sind nur lösliche Tonurnen vorgesehen. Spezialurnen sind auf Wunsch und gegen Aufpreis erhältlich.

Friedhof

Als Begräbnisstätte der Gemeinde Brütten dient der Friedhof bei der reformierten Kirche. Neben Urnen- und Erdgräbern besteht auch die Möglichkeit der Urnenbeisetzung im Baum- oder Gemeinschaftsgrab. Spezielle Vorschriften wie Ruhezeiten, Grabstein, Bepflanzung etc. finden Sie in der Bestattungs- und Friedhofverordnung, welche Sie beim Bestattungsamt erhalten. Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen auch jederzeit an uns oder an das Friedhofpersonal wenden. Sofern die Beisetzung in einer andern Gemeinde stattfindet, empfehlen wir Ihnen, dies vorab mit dem entsprechenden Bestattungsamt zu klären.

Grabpflege

In Brütten bestehen zwei Grabpflegemöglichkeiten.

Der Friedhofgärtner räumt die verwelkten Kränze oder Blumenschalen ab. Er bereitet das Grab zur Bepflanzung vor. Zudem würde er, falls Sie es wünschen, die Erstbepflanzung auf Ihre Kosten vornehmen. Danach wird das Grab durch Sie gepflegt oder Sie können weiterhin unseren Friedhofgärtner damit beauftragen.

Der Friedhofgärtner räumt die verwelkten Kränze und Blumenschalen ab. Er bereitet das Grab zur Bepflanzung vor. Nun können Sie die Bepflanzung einem beliebigen Gärtner mit Kostenfolge in Auftrag geben, welcher dann die Pflege des Grabes übernimmt. Selbstverständlich kann das Grab auch durch Sie selber gepflegt und bepflanzt werden.

Bestattungsanordnung

Uns ist bewusst, wie schwierig es ist, sich zu Lebzeiten mit dem Thema «Tod» auseinanderzusetzen. Macht man sich trotzdem frühzeitig Gedanken und spricht offen darüber, gelingt es viel besser, den Tod als Teil des Ganzen anzunehmen und zu akzeptieren. Gleichzeitig helfen Angehörige, in Ihrem Sinn zu handeln und die nötigen Vorkehrungen im Falle eines Todes zu treffen.

Ihre Wünsche können Sie auch schriftlich in Form einer Bestattungsanordnung festhalten. Dabei handelt es sich um ein Schriftstück, welches beim Bestattungsamt oder bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt wird und worin Sie selbst bestimmen, was im Falle Ihres Todes zu veranlassen ist. Gerne stellen wir Ihnen das Formular zu oder füllen es mit Ihnen zusammen aus.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Hinweise geholfen haben. Falls Sie noch weitere Fragen haben, rufen Sie uns an. Sie erreichen uns unter Telefon 052 355 03 55 – wir sind für Sie da.

Bestattungsamt Brütten